

Herzen beigelegt werden, bieten sie nicht den schönsten, erhebendsten Lobpreis, der aufmerksam bedacht ganz geeignet ist, die Gefühle der Hochachtung, der Bewunderung, des Vertrauens u. s. w. zu erwecken? Ich kenne kein anderes kirchliches Gebetsformular zum Herzen Jesu, in welchem die Erhabenheit, Göttlichkeit, Majestät, Lieblichkeit, Güte und die welterlösende Macht dieses Herzens bei gedrängter Kürze in so reicher Weise ausgesprochen wäre, wie in der neuen Litanei. — Ist ferner im Canticum Benedicite die 36malige Aufforderung unpersönlicher Naturwesen zum Preise Gottes poetischer, gefühlvoller, als die 33malige Anrufung des mit der Person des Gottmenschen untrennbar vereinigten Herzens Jesu um seine Erbarmung? Zudem entbehrt die neue Litanei auch nicht einer Art poetischer Form der Sprache. Jede Anrufung gleicht einem Psalmverse und der Rhythmus liegt in der regelmäßigen Gliederung der drei Teile: in Ansprache, in Lobpreis und in den Hilferuf.

Wir besitzen sodann bereits musikalische Kompositionen der neuen Litanei und zwar von anerkannt hervorragenden Tonkünstlern. Diesen hat also die neue Litanei poetisch genug und darum geeignet erschienen, sie auch zum Gegenstande einer musikalischen Komposition zu nehmen und ihren reichen Inhalt durch Gesang und Instrumental-Begleitung auszusprechen. Der Vergleich der Litanei mit dem Canticum Benedicite und mit dem 148. Psalm scheint mir daher ganz stichhaltig.

Dem Gesagten zufolge dürfte also sowohl die dem Herzen des Heilandes gemachte Eignung gewisser Vorzüge als die direkte Anrufung dieses göttlichen Herzens in der neuen Litanei allseitig ge-rechtfertigt sein, und sich dieselbe auch für uns nüchterne Deutsche sowohl zur gemeinsamen als privaten Andacht eignen, um so mehr, als nur sie mit einem Ablaffe begnadigt ist. Wenn sie trotzdem nicht allen zusagt, so hat sie dies mit der populärsten Andacht, mit dem Lieblingsgebet des ganzen katholischen Volkes, auch des deutschen, mit dem heiligen Rosenkranze gemein, der bekanntlich auch gewissen Leuten aus sogenannten gebildeten Kreisen nicht zusagt. Wir können hier ganz wohl die Worte des Hochwürdigsten Bischofs Keppler in seiner herrlichen Rede über die kirchliche Kunst anwenden: „Die Kirche kann nicht auf die Gebildeten allein Rücksicht nehmen, sondern hat vor allem für das Volk zu sorgen.“

Rechte des Pfarrers über die sogenannten Hilfsgeistlichen.

Von Prof. Dr. Josef Freisen in Paderborn.

Die Frage, welche Rechte dem Pfarrer über seine Hilfspriester zustehen, kann in abstracto nicht beantwortet werden, es bedarf vielmehr zu ihrer Beantwortung der konkreten Prüfung der den einzelnen Hilfsgeistlichen zustehenden Rechte. Diese Rechte sind bei den einzelnen

Hilfsgeistlichen verschieden und nach ihrer Verschiedenheit bemessen sich auch die desfallsigen Rechte des Pfarrers. Aus den verschiedenen Denominationen der Hilfspriester, die hier äußerst vage sind und an Bedeutung nach Zeit und Ort gewechselt haben, kann man keine sicheren Schlüsse ziehen.

Im Mittelalter waren die Hilfsgeistlichen, welche ohne fest fundiertes Benefizium zur Aushilfe und zwar vom Pfarrer selbst angestellt wurden, die zivilrechtlichen Mandatare des Pfarrers. Sie waren in jeder Beziehung von ihm abhängig, konnten von ihm beliebig entlassen werden, mit dem Tode des Pfarrers hörte ihre Stellung auf, alles nach den zivilrechtlichen Grundsätzen über Mandat. Nach gegenwärtigem Recht kann diese Auffassung der Hilfspriester nicht mehr statthaben, da nach heute geltender kirchlicher Praxis die Kapläne und alle anderen Hilfspriester nicht mehr vom Pfarrer, sondern vom Bischof angestellt werden. (Hinschius, Preußisches Kirchenrecht 1884 S. 503 Anm. Hinschius, Kirchenrecht III. 304).

Die Rechte der heutigen Hilfsgeistlichen ergeben sich einmal aus dem vom Bischof ausgestellten Anstellungsdekrete. Ist der Hilfsgeistliche zugleich Inhaber eines Benefiziums und zwar an der Pfarrkirche oder außerhalb derselben an einer im Bereich der Pfarrei liegenden Kapelle oder Kirche, so ergeben sich seine Rechte aus der vom Bischof approbierten Stiftungsurkunde. Nach diesen bischöflicherseits gemachten Festsetzungen bestimmt sich, ob die Hilfsgeistlichen ein für alle Mal unter gewissen Voraussetzungen zur Vornahme sämtlicher dem Pfarrer zustehenden Funktionen (so oft bei Expositionen) oder nur zur Ausübung einzelner befugt sind. Wenn in dem Anstellungsdekrete oder in der Stiftungsurkunde die Pflichten und Rechte nicht genau angegeben sind, so ist der Hilfsgeistliche ganz auf die Anweisungen des Pfarrers angewiesen. Die von einigen (Bering, Kirchenr. 2. Aufl. S. 608) aufgestellte Behauptung, daß die vom Bischof gesendeten Hilfsgeistlichen beim Wegfall des Pfarrers zur Vornahme sämtlicher pfarramtlicher Akte berechtigt seien, ist, so praktisch sie auch zu Zeiten des preußischen „Kulturmampfes“ gewesen wäre, nicht begründet (Scherer, Kirchenrecht § 93 Anm. 43).

Neben den so genau in dem Anstellungsdekrete oder der Stiftungsurkunde angegebenen Rechten und Pflichten der Hilfsgeistlichen verbleibt aber dem Pfarrer immer das Recht der Oberleitung und das Recht der Verteilung der Geschäfte. Dieses Recht muß als zu den jura parochialia gehörend bezeichnet werden und ist in mehreren Diözesanstatuten dazu noch ausdrücklich fanktioniert. So auf der Paderborner Diözesanynode von 1867 P. III. c. 10 de presbyteris subsidiarie curatis: Sed ex altera parte nunquam obliisci debent, directrices partes curae pastoralis totius parochiae competere parocho . . Quapropter juribus parochi nunquam quidquam derogent . . In ordine peragendi officia divina eo inconsulto vel prudenter invito nihil quidquam immutent;

de statu scholarum et aegrotorum, quos visitant, eum certiorem reddant; in omnibus rebus, quae ad curam pastoralem externam spectant, ad ejus sapientia monita et consilia se accommodent (Ausgabe von 1867 p. 163 sq.). Auf derselben Synode wurde auch die Bestimmung des Kölner Provinzial-Konzils von 1860 bezüglich der Abwesenheit neu eingeschärft: Presbyteri curati auxiliares, etiam cum non usque ad tertium diem absentia producitur, licentiam a parocho . . petent (ibid. p. 165).

Aehnlich sind die Bestimmungen der Diözesansynode zu Fünffirchen a. 1863 Tit. V. § 4 de cooperatoribus aliisque Presbyteris Dioecesanis eorumque officiis: Cooperatores meminerint, se inferiores esse Parochis et eorum tantum adjutores in vinea Domini, quibus proinde reverentiam et obedientiam debent: idcirco sine illorum scitu et assensu nihil novi alicujus momenti introducere audeant . . functionesque sacras inter se, consulto et dirigente Parocho ad fidelium majorem utilitatem ex aequo et bono dividere . . Si contingeret, quod absit, ut quis cooperator jure merito censeret, se plus aequo a parocho gravari, statuimus, ut in ejusmodi casu propter bonum pacis interim parochi dispositioni se submittat et obtemperet, donec res aut Vice-Archidiacono aut Ordinario fuerit proposita et decisa (Archiv für Kirchenr. 1864 XII. 453 fg.). Die Instructio Pastoralis der Diözese Eichstätt bestimmt in dem Paragraph de officiis cooperatorum ac capellorum: Cooperatoribus vicissim et capellanis incumbat debitam parochis exhibere obedientiam et reverentiam . . In divinis officiis vel scholis nihil inscio parocho addant vel demant . . De statu aegrotorum, quos visitarunt, parochum accuratissime certiorem reddent . . Quando cooperator vel capellanus ecclesiam habet filiale regendam, ipse parochus repetitis per annum vicibus eam visitet et de statu ecclesiae et scholae, si adsit, inquirat; non enim sacerdos vices gerens, sed parochus est proprius animarum pastor pro iisdem rationem redditurus (Ausgabe von 1877 p. 446 u. 445).

Auch das Regulativ der Diözese Breslau über das Verhältnis zwischen den Pfarrern und Kaplänen a. 1873 hat derartige Bestimmungen. § 1: "Der Inhaber eines Pfarrbenefiziums hat als solcher die Pflicht, für die Pastoration der gesamten Pfarrgemeinde zu sorgen. Ist er wegen der Zahl der Gemeindeglieder oder wegen räumlicher Ausdehnung der Parochie außer Stande, der an ihn gestellten Forderung zu genügen, so ist er verpflichtet, einen Hilfsgeistlichen anzunehmen, nicht um sich durch diesen vertreten oder übertragen, sondern in der Ausübung seines Amtes zum Besten der Parochianen unterstützen zu lassen. § 2: Die Anordnung und Verteilung der Arbeit liegt dem Pfarrer ob, wobei vorausgesetzt wird, daß er sich der pflichtmäßigen Tätigkeit nicht entzieht und wo es möglich ist, mit dem Kaplan die Arbeit teilt. § 10: Es steht dem

Kaplan frei, Manualstipendien für stille heilige Messen anzunehmen; Hochämter und gefungene Requiem müssen von den Gläubigen beim Pfarrer nachgesucht werden, da solche in die Ordnung des Gottesdienstes eingreifen und über diese zu bestimmen lediglich Sache des Pfarrers als *rector ecclesiae* ist (Archiv für Kirchenrecht. 1873. XXX. 457 fg.).

Wenn derartige bischöfliche Verordnungen dem Pfarrer das Recht der Oberleitung und Beaufsichtigung seiner Hilfspriester ausdrücklich zusprechen, so haben dieselben keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung d. h. es wird dem Pfarrer keine neue Befugnis durch dieselben zugestanden, sondern es wird nur eine ihm schon nach gemeinem Rechte zustehende von neuem eingeschärft. Das Recht der Oberleitung gehört, wie schon bemerkt, zu den sogenannten *jura parochialia*. Alle Religionsmitglieder der Pfarrei unterliegen der pfarrlichen Jurisdiktion und zu diesen Personen gehören auch die Hilfsgeistlichen. Sie sind keine selbständige Amtspersonen. Ausnahmen von diesem Untergebensein müssen bewiesen werden. Die Frage, ob durch ein seitige, bischöfliche Geschäftsordnung dieses Recht des Pfarrers eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden könne, wird wohl zu bejahen sein, gemäß der dem Bischof bei zu gründenden Seelsorgsstellen zustehenden Rechte (Hinschius, Kirchenrecht II. 41). Gewöhnlich wird aber eine solche Geschäftsordnung nicht anders als im Einvernehmen mit dem Pfarrer erfolgen.

Liegt eine solche, das gegenseitige Verhältnis regelnde Geschäftsordnung nicht vor, so ist der Pfarrer befugt, bei mehreren gleichzeitig vorzunehmenden Funktionen diejenige, welche er selbst verrichten will, auszuwählen und seine Hilfsgeistlichen stets von der einen oder anderen Handlung auszuschließen. Danach erledigt sich auch die an die Redaktion dieser Zeitschrift gestellte Anfrage, ob der Pfarrer aus pastorellen Gründen berechtigt sei, dem Kaplan für den einen oder anderen Fall den Krankenbesuch zu verbieten. Der Pfarrer ist dazu berechtigt. Auch kann er dem Hilfspriester die Spendung des Biatikum und der Oelung verbieten, denn die Spendung beider Sakramente gehört zu den eigentlichen Pfarr-Rechten (Bouix, *de parocho* p. 476 fg.) Nur im Falle der Not ist eine Erlaubnis des Pfarrers zur erlaubten Spendung beider Sakramente nicht nötig. Was die Ausübung der Beichtpraxis betrifft, so kann der Pfarrer hier sein Oberleitungsrecht nicht derart ausüben, daß er hier ein Verbot erlassen könnte, denn jedes Kirchenmitglied hat das Recht, das Sakrament der Buße von jedem approbierten Priester sich spenden zu lassen (Ligouri V. 574).

Die Einrichtung der Hilfsseelsorgestellen soll dazu dienen, die jungen Kleriker an der Hand des erfahrenen Pfarrers in die Kunst der Seelsorge einzuführen, der Pfarrer soll seine untergeebenen Hilfsgeistlichen anleiten zu einem priesterlichen Leben, er soll ihre sonstige, etwa literarische Tätigkeit (Zeitungsaufgaben) überwachen, jedoch gehen hier die Befugnisse des Pfarrers nicht soweit, daß der Hilfsgeistliche

in seinem ganzen Tun und Lassen vom Pfarrer abhängig ist, wie etwa der Professe von seinen Ordensobern, andererseits fehlt auch dem Pfarrer im Weigerungsfalle die Macht, die Renitenz seines Hilfspriesters zu brechen. Diese Macht hat nur der Bischof kraft seiner potestas jurisdictionis. Dass der Pfarrer kraft seines Oberleitungsrighes nicht berechtigt ist, dem Hilfspriester die vom Bischof ihm übertragenen Vollmachten vollständig zu entziehen, liegt auf der Hand.

Auch jene Hilfsgeistlichen, welche ein festfundiertes Benefizium innehaben, unterliegen diesem Rechte der pfarrlichen Oberleitung. Die Verhältnisse sind jedoch auch hier verschieden geregelt. Mit derartigen Benefizialstellungen ist zum Teil die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge verbunden, zum Teile nicht. Im ersten Falle kann natürlich der Pfarrer den Benefiziaten zur Aushilfe heranziehen, wenngleich ihm auch hier die Macht fehlt, etwaige Renitenz desselben zu brechen. Wenn anderen Falles der Benefiziat keine Hilfe in der Seelsorge zu leisten verpflichtet ist, sondern nur kraft der Stiftungsurkunde gewisse Messen und gottesdienstliche Berrichtungen zu persolvieren hat, ist derselbe gleichwohl den Anordnungen des Pfarrers über die innerzuhaltende Gottesdienstordnung unterworfen, denn die Pfarrkirche ist in erster Linie dem Pfarrgottesdienste gewidmet und alles andere muss diesem untergeordnet werden (Hinschius, Kirchenr. II. 322). Es wird hierbei vorausgesetzt, dass das Benefizium auf die Pfarrkirche fundiert ist. Ist das Benefizium nicht auf die Pfarrkirche fundiert, sondern auf eine innerhalb des Pfarrbezirkes gelegene eigene Kirche oder Kapelle, so hat das an und für sich auf die Stellung des Benefiziaten keinen rechtlichen Einfluss, nur ist in letzterem Falle der Kreis der dem Benefiziaten gegebenen Befugnisse grösser als bei denjenigen, deren Benefizium auf die Pfarrkirche fundiert ist. Die sogenannten *capellani expositi*, Lokalisten, Kuratkämme und wie sie sonst heißen mögen, sind in der Regel besugt, die eigentlichen, pfarramtlichen Handlungen mit nur einigen Ausnahmen z. B. mit Ausnahmen des Aufgebots und der Trauung zu vollziehen (Hinschius, Kirchenrecht II. 323). Auch diese legtern unterstehen in bezug auf die Seelsorge durchaus dem Pfarrer. Das Recht des Pfarrers, die einem solchen Benefiziaten zur Ausübung zugewiesenen Pfarr-Rechte selbst auszuüben, wird durch eine solche Konkurrenz nicht aufgehoben, außer soweit es sich um die dem Benefiziaten zufallenden Stolgebühren handelt. (Scherer, Kirchenrecht § 92 Anm. 45 und § 93 Anm. 25. Bouix, de parocho 504 fg.). Denn die Übertragung dieser Pfarr-Rechte an den Benefiziaten ist keine privative, sondern nur eine kumulative. Das Recht des Pfarrers bleibt an sich ungeschmälert. Das Gegenteil müsste bewiesen werden. Es kann freilich der Benefiziat kraft bischöflicher Anordnung auch ganz unabhängig vom Pfarrer sein; in solchem Falle nähert sich seine Stellung der eines Pfarrers und es bilden solche Verhältnisse in umfangreichen Pfarreien oft das Vorstadium zur späteren vollkommenen Altpfarrung. Wie nun im einzelnen Falle das Rechtsverhältnis aufzufassen ist, das

richtet sich nach den Stiftungsurkunden oder nach dem Partikularrecht der verschiedenen Diözesen.

Unabhängig vom Pfarrer sind dagegen die eigentlichen Vertreter desselben, welche bestellt werden im Falle der physischen Unfähigkeit des Pfarrers oder wegen mangelnder Bildung und Geschäftskenntnis, wegen Abwesenheit vom Orte des Pfarrbenefiziums, wegen Zensurierung des Pfarrers und im Falle der Erledigung der Pfarrei durch Tod, Absetzung etc. (Pfarrvikar, Pfarrverweser, Pfarradministrator, Koadjutor, Hinschius, Kirchenr. II. 327 fg.).

Das entscheidende Merkmal, ob der Hilfsgeistliche vom Pfarrer mehr oder weniger abhängig ist oder ob er in gar keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm steht, wird darin zu finden sein, ob seine Tätigkeit aufzufassen ist als Hilfeleistung oder als Stellvertretung. Die Hilfeleistung bedingt ihrem Begriffe nach, daß der eigentliche Amtsträger selbst fungiert und dabei nur die unterstützende Tätigkeit eines anderen konkurriert. Der Hilfspriester in diesem Sinne vollzieht gewisse Geschäfte neben dem Amtsträger und unter dessen Leitung, seine Tätigkeit schließt die des Amtsträgers nicht aus. Daß er bei einer solchen Amtshandlung den eigentlichen Amtsträger gleichfalls vertritt, liegt auf der Hand. Aber gleichwohl läßt sich von dieser Hilfeleistung die eigentliche Stellvertretung sondern. Der Stellvertreter (insbesondere der amtlich bestellte) wird tätig, nicht neben dem Pfarrer und unter dessen Leitung, sondern unabhängig von ihm. Stellvertretung ist niemals Hilfeleistung in dem vorgenannten Sinne. Hilfspriester im ersten Sinne und daher abhängig vom Pfarrer sind die Kapläne, Pfarrgehilfen, Kooperatoren, Expositi; Stellvertreter der zweiten Art und daher unabhängig vom Pfarrer sind die Pfarrvikare, Pfarrverweser, Pfarradministratoren, Koadjutoren (Hinschius, Preußisches Kirchenrecht S. 53, Anm. 4, Scherer, Kirchenrecht § 93, Anm. 22). Jedoch ist hier, wie schon bemerkt, auf die angeführten Bezeichnungen nicht viel zu geben, da wegen mannigfacher Berührungs punkte unter beiden Arten von Hilfsgeistlichen, die Bezeichnungen vielfach promiscue gebraucht werden.

Neuerst praktisch würde es sein, daß das gegenseitige Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester stets genau geregelt sei. Da dieses aber mehrfach nicht der Fall ist, so sind Zweifel an den beiderseitigen Befugnissen und zufolge dessen Streitigkeiten unvermeidbar und das umso mehr, als bei manchem Pfarrherrn in vorgerückteren Jahren die Selbstlosigkeit nicht in demselben Maße an Intensität zuzunehmen pflegt, als der Wille, allein zu gelten. Für den Hilfspriester allerdings die schönste Gelegenheit, sich zu üben in der Selbstentzagung und Demut. Kann er das Opfer nicht bringen oder will er es nicht bringen, so steht ihm die Beschwerde an den Ordinarius offen, wie andererseits auch der Pfarrer dieselbe Beschwerde gegen unberechtigte Anmaßungen des Hilfspriesters hat. Der Erfolg einer solchen Beschwerde wird in

den meisten Fällen nur die unter solchen Umständen erwünschte Ver-
sezung des Hilfsgeistlichen auf eine andere Stellung sein (Scherer,
§ 93, Anm. 28).

Einige Gedanken zum Feste „Maternitas“ B. V. M. (Muttershaft der seligsten Jungfrau Maria) am 2. Sonntag im Oktober.

Von J. B. Näß, em. Professor und Apost. Miss.

Es muß uns nicht auffallen, daß die Kirche, ob schon so viele andere Feste zur Ehre der seligsten Jungfrau von ihr gefeiert werden, noch ein besonderes Fest zur Ehre ihrer Muttershaft angeordnet hat. Auf der Muttershaft Marias beruhen im Grunde alle ihre Vorzüge und der ganze Kult. Weil Maria ausersehen war, die Mutter des Sohnes Gottes zu werden, darum blieb sie von der Erbsünde bewahrt, darum erhielt sie mehr Gnaden als alle anderen Geschöpfe, darum blieb sie die reinste Jungfrau, darum ist ihr Leib nicht der Verwesung anheimgefallen, sondern wurde er in den Himmel aufgenommen; deshalb preisen sie auch selig alle Geschlechter.

Welche Würde, welches Glück wurde Maria dadurch zu Teil, daß sie Mutter Gottes wurde! Wir können beide nie begreifen, nur anstaunen und bewundern. Der heilige Thomas sagt von der Würde der Gottesmutter, daß Maria dadurch die Gottheit selbst in gewisser Beziehung streife. Wenn wir alle irdischen Ehren, welche die Menschen und die Welt, und selbst die Engel des Himmels geben können, zusammenlegen könnten, so wäre das immer noch eine endliche Ehre; Mutter Gottes sein ist aber eine unendliche Ehre! So weit der Himmel von der Erde entfernt ist, so weit überragt die Ehre Gottesmutter zu sein, alle Würden und Ehren, die unser endlicher Verstand ausdenken kann.

Und wie glücklich war Maria als Mutter des Sohnes Gottes! Fraget die Mutter, welche Freude, welche Wonne erfüllt das Mutterherz beim Anblick des neugeborenen Kindes; welche Freude, wenn das Kind zum ersten Male ins Mutterauge schaut, wenn es zum ersten Male sie anlächelt, zum ersten Male den süßen Mutternamen ausspricht! Was ist in dem Namen Mutter alles enthalten! Mutter heißt: du bist diejenige, der ich das Leben verdanke, von der ich Fleisch und Blut habe. Und nun Maria, bei ihr ist die Freude, „die Wonne“ noch unendlich größer; denn sie glaubt, daß sie den Sohn Gottes empfangen und geboren habe. Dass sie es glaube, hat der heilige Geist selbst der Mutter des Vorläufers Christi, der heiligen Elisabeth geoffenbart, denn diese sagte zu ihr: „Selig bist du, weil du geglaubt hast.“ Maria also glaubt, daß das Kind, welches sie geboren hat, zugleich der Sohn des himmlischen Vaters